

Satzung
über den Erlass einer Veränderungssperre
für das Gebiet „Gewerbegebiet östlich der L242“
der Ortsgemeinde Gensingen



Die Ortsgemeinde Gensingen erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist und § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der L242“.
- 2) Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flur 5 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 242/5, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 257, 258/1, 252/3, 282/3, 288/3 Flur 6 Flurstücke: 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358/2, Flur 7 Flurstücke: 601 teilw., 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631 teilw., 632, 634, 635, 636, 637 und 638.
- 3) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtslageplan gekennzeichnet. Der vorbezeichnete Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inhalt

- 1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder baulichen Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Gensingen, den


(Armin Brendel)
Ortsbürgermeister

